

Reichspolitik Sigmunds Einfluß gewinnen ließ und nicht zuletzt Nürnberg die bekannten, die Aufbewahrung der Reichsinsignien betreffenden Privilegien verschaffte.

Stefan Beulertz

Andreas SOHN, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frühen Renaissance (1431–1474) (Norm und Struktur 8) Köln u. a. 1997, Böhlau, X u. 432 S., ISBN 3-412-03797-4, DEM 98. – Diese Münsteraner Habilitationsschrift greift ein dringliches Problem auf, da die Rolle der Prokuratoren an der Kurie bislang nur für einzelne Personen oder Institutionen, aber nicht in einer umfassenden Monographie untersucht wurde. Die Arbeit behandelt die allgemeinen Prokuratortätigkeiten (S. 83–120), die „Beziehungsnetze der Kurienprokuratoren“ (S. 121–127) und vor allem prosopographische Aspekte (S. 128–293). S. zählt in dem behandelten Zeitraum 236 Kurienprokuratoren, zehn behandelt er in ausführlichen „Profilen“. Er stützt sich dabei jedoch vornehmlich auf römische Register (S. 42–55); daher wurden etwa für den Bereich des Deutschen Ordens die erhaltenen Quellen nicht einmal annähernd ausgeschöpft, selbst wo sie gedruckt vorliegen. Überhaupt vermißt man eine Differenzierung hinsichtlich der Auftraggeber, da ein gelegentlich von einer Reichsstadt beauftragter Prokurator nicht ohne weiteres mit dem Prokurator des Deutschen Ordens – der dem Orden unmittelbar angehörte – gleich zu stellen sein dürfte. Im Anhang findet sich eine „Mitteilung unedierter Quellen“, deren Auswahl recht eigenwillig ausfällt.

A. M.-R.

Casimiro BONFIGLI, Niccolò V. Papa della rinascenza, Roma 1997, Edizioni Anicia, 184 S., zahlreiche Abb., keine ISBN, ITL 30.000, gibt ein für ein breiteres Publikum gedachtes Lebensbild, das sich im großen und ganzen auf der Linie der bekannten Papstgeschichte L. von Pastors bewegt.

C. M.

Christina GÖBEL, Der Reichstag von Worms 1495. Zwischen Wandel und Beharrung. Eine verfassungs- und institutionengeschichtliche Ortsbestimmung (Edition Wissenschaft. Reihe Geschichte 18) Marburg 1996, Tectum Verlag, 5 Mikrofiches (406 S.), ISBN 3-89608-568-7. – Die epochale Bedeutung des Wormser Reichstags, vor allem der vier am 7. August 1495 erlassenen Wormser Gesetze (Landfriedensordnung, Kammergerichtsordnung, Handhabung Friedens und Rechtens und Ordnung des Gemeinen Pfennigs) für die deutsche Verfassungsentwicklung in der Neuzeit steht seit langem außer Frage. Ziel der anzuzeigenden 1992 eingereichten Gießener Diss. ist es, den Wormser Tag in die „Entwicklung vom Hof- zum Reichstag“ einzuordnen und seine Bedeutung für die „Entstehung der Institution Reichstag“ herauszuarbeiten. In einem ersten Kapitel versucht die Vf., die Ereignisse der fast sechs Monate tagenden Versammlung möglichst lückenlos zu rekonstruieren. Dazu wird das von Heinz Angermeier und seinen Mitarbeitern nach Sachkriterien angeordnete Quellenmaterial (RTA Mittlere Reihe 5, 1 und 2, vgl. DA 40, 255) in chronologischen Kurzregesten wiedergegeben, nach deren Numerierung die Aktenstücke im weiteren Verlauf der Arbeit zitiert werden. Der Sinn dieses Verfahrens ist nicht recht einzusehen, da das Aktenverzeichnis in den RTA bereits den chronologischen Zugriff ermöglicht. Im zweiten Abschnitt werden die Teilnehmer des Reichstags nach ihrer geographischen Herkunft und ihrem sozialen Rang untersucht und die in Worms